

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 410/2004

Sitzung vom 16. Februar 2005

**249. Anfrage (Finanzierung öffentlich zugänglicher Bibliotheken
durch den Kanton Zürich)**

Kantonsrat Dr. Peter A. Schmid, Zürich, hat am 15. November 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Gegenwärtig läuft die Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandter Schutzgebiete (URG). Zu dieser Vernehmlassung ist auch der Kanton Zürich eingeladen.

Von Seiten der Urheberinnen und Urheber von literarischen Texten wird mit Blick auf die europäische Rechtslage bemängelt, dass in diesem Revisionsentwurf die Bibliothekstantieme nicht aufgenommen worden ist. Mit der Einführung der Bibliothekstantieme, die übrigens in den Nachbarländern (mit Ausnahme von Liechtenstein) bereits erhoben wird, könnte erreicht werden, dass die Urheberinnen und Urheber einen gerechten und angemessenen Ausgleich für die ihnen durch die Vermietung und Verleihung von Werkexemplaren entgangenen Honoraransprüche erhalten.

Die Einführung der Bibliothekstantiemen würde insbesondere auch bei den Bibliotheken, die von der öffentlichen Hand direkt oder indirekt mitfinanziert werden, Auswirkungen zeitigen. Sie müssten neu die Ansprüche der Urheberinnen und Urheber aus der Verleihung der geschützten Werkexemplare in angemessener Art und Weise entschädigen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. In welchem Umfang unterstützt der Kanton Zürich öffentlich zugängliche Bibliotheken direkt und indirekt?
2. Welche Direktionen leisten finanzielle Unterstützungen an öffentlich zugängliche Bibliotheken, und um welche Bibliotheken handelt es sich?
3. Welche Haltung vertritt der Regierungsrat in Hinblick auf die aus den Kreisen der Urheberinnen und Urheber geforderte Bibliothekstantieme?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Peter A. Schmid, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Ende 2003 gab es im Kanton rund 190 allgemein-öffentliche Bibliotheken, davon waren 56% kombinierte Gemeinde- und Schulbibliotheken (im Unterschied zu den ausschliesslichen Schulbibliotheken, die nicht öffentlich zugänglich sind). Die Gesamtkosten der allgemein-öffentlichen Bibliotheken in den Gemeinden beliefen sich gemäss Statistik der kantonalen Bibliothekskommission im Jahr 2003 auf rund 27 Mio. Franken. Die Trägerschaften – in der Regel politische Gemeinden, Schulgemeinden oder von diesen massgeblich finanzierte Stiftungen und Vereine – leisteten an diese Kosten 23 Mio. Franken, der restliche Aufwand wurde aus anderen Quellen gedeckt.

Zu Lasten des Lotteriefonds werden in einzelnen Fällen grosse bzw. wichtige Bibliotheken mit Einmalbeiträgen zu Gunsten von Investitions- und allenfalls bedeutenden Ausstellungsvorhaben unterstützt. von 1995 bis 2004 wurden Beiträge von insgesamt Fr. 1 059 000 gesprochen. Sie teilen sich wie folgt auf:

	Fr.
Interkulturelle Bibliothek für Kinder und Jugendliche, Investitionen (1995)	7 000
Max Frisch Archiv, Ausstellung (1997)	50 000
Studienbibliothek der Arbeiterbewegung, Investitionen (1998)	100 000
Zentralbibliothek, Ausstellung (1999)	300 000
Robert Walser Archiv, Investitionen (1999)	220 000
Carl Seelig-Stiftung (Walser Archiv), Investitionen (2002)	137 000
Bibliothek Tibet Institut, Inventarisierung (2002)	245 000

Zu Frage 2:

Die Bildungsdirektion unterstützt wiederkehrend die folgenden Bibliotheken (Tabellenwerte = Rechnung 2003):

Wiederkehrend unterstützte Bibliotheken	Beitrag Fr.
Zentralbibliothek	23 291 244
Hauptbibliothek Uni Zürich (früher Hauptbibliothek Irchel)	7 750 800
Bibliothek der Hochschule für Angewandte Psychologie	422 400
Bibliothek der Zürcher Hochschule Winterthur	1 143 223
Bibliothek der Hochschule für Gestaltung und Kunst	916 000
Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Zürich	2 300 000
Sozialarchiv Zürich	905 000
Regional- und Spezialbibliotheken*	<u>750 000</u>
Total der Beiträge	<u>37 478 667</u>

* Unterstützte Regional- und Spezialbibliotheken:

Stadtbibliothek Winterthur

Pestalozzibibliothek Zürich

Stadtbibliothek Uster

Kläui-Bibliothek Uster

Gemeinde- und Regionalbibliothek Affoltern am Albis

Schweizerische Bibliothek für Blinde und Sehbehinderte Zürich

Schweizerisches Institut für Kinder- und Jugendmedien Zürich

Zusätzlich zur direkten Unterstützung leistet der Kanton auch indirekte Unterstützung. Dazu gehören z. B. die kantonale Bibliothekskommission oder Beiträge an gesamtschweizerische Institutionen im Bibliotheksbereich (z. B. Bibliomedia), von deren Leistungen die Zürcher Bibliotheken profitieren können. Für diese Aufgaben wendete die Bildungsdirektion 2003 rund 0,4 Mio. Franken auf.

Zu Frage 3:

Der Regierungsrat hat sich am 26. Januar 2005 im Rahmen seiner Vernehmlassung zur Revision des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandter Schutzgebiete (URG) auch zu der Frage der Bibliothekstantiemen geäußert. Das EU-Recht sieht seit 1992 vor, dass Autorinnen und Autoren für die Ausleihen ihrer Werke in Bibliotheken entschädigt werden. Das EU-Recht erlaubt es aber, Teilbereiche, z. B. Schulbibliotheken, von der Regelung auszunehmen. Höhe und Art der Finanzierung sind in den einzelnen EU-Staaten unterschiedlich. Zum Teil bezahlt der Staat auf Grund von Querschnitterhebungen direkt, zum Teil müssen die Bibliotheken auf Grund ihrer tatsächlichen Ausleihzahlen mit den Verwertungsgesellschaften abrechnen. Die Revisionsvorlage für das URG verzichtet auf die Einführung einer Bibliothekstantieme. Weder wird im Gesetz den Urheberinnen und Urhebern ausdrücklich ein ausschliessliches Recht gewährt, noch ist ein Entschä-

digungsanspruch über eine Verwertungsgesellschaft für das unentgeltliche Ausleihen vorgesehen. Die Schweiz kennt somit keine entsprechenden Vorschriften. Der Regierungsrat bedauert dies in seiner Vernehmlassungsantwort, da er eine Angleichung an das Recht der EU-Mitgliedstaaten befürwortet. Es gibt keine Gründe, die es notwendig erscheinen lassen, dass die Schweiz eine grundsätzlich andere Regelung trifft als in den umliegenden EU-Staaten. Das Angebot in Schweizer Bibliotheken ist weitgehend deckungsgleich mit demjenigen im entsprechenden ausländischen Sprachraum. Allerdings ist ein niederschwelliger Zugang zu Büchern auf allen Stufen des Bildungswesens ein wichtiges Anliegen. Eine zusätzliche Belastung der Schulen und Hochschulen wäre diesem Anliegen wenig förderlich. In diesem Sinn erfüllen die Schulbibliotheken einen Service-public-Auftrag, der es rechtfertigt, die Ausleihe der Bücher diesen Bibliotheken nicht zusätzlich zu belasten. Die Schulbibliotheken sollen daher von einer Entschädigungspflicht befreit werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi